

Die DVP im April 2019/Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

Marco Schmidt

Eingruppierung von Tarifbeschäftigten in der Kommunalverwaltung 129

Im öffentlichen Dienst bezeichnet Eingruppierung die „Einreihung der Arbeitnehmer/-innen in ein kollektives Entgeltschema“. Ein solches Entgeltschema ist dadurch gekennzeichnet, dass es die Arbeitnehmer/-innen nach allgemein beschriebenen Merkmalen, sog. Tätigkeitsmerkmalen, bestimmten Gruppen zuordnet, aus denen sich wiederum das von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Entgelt ergibt.

Zum 1.1.2017 sind die Eingruppierungsvorschriften der §§ 12, 13 TVöD (VKA) sowie die Entgeltordnung als Anlage 1 zum TVöD (VKA) zusammen in Kraft getreten. Der Beitrag erläutert die Grundsätze der Eingruppierung der Beschäftigten nach diesen Regelungen.

Holger Weidemann

Basistext: Baurechtswidrigkeit 135

Soweit bauliche Anlagen dem öffentlichen Baurecht widersprechen, ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde (regelmäßig) gehalten, die notwendigen Anordnungen zu treffen, um baurechtmäßige Zustände wieder herstellen zu lassen.

Bei der Auswahl möglicher Maßnahmen ist von zentraler Bedeutung, ob bei der strittigen baulichen Anlage lediglich die notwendige Baugenehmigung fehlt oder aber in einem (späteren) Genehmigungsverfahren auch nicht erteilt werden kann. Insoweit ist für die Bestimmung möglicher bauaufsichtlicher Anordnungen sehr wichtig, ob das Bauvorhaben lediglich formell oder aber zugleich auch materiell illegal ist.

Peter Becker

Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber – der Fußballhooligan und die Gefährderansprache – Teil 2 137

In der Fortsetzung des Beitrags aus der DVP 3/2019, Seite 98 ff., geht es zunächst um die rechtliche Einordnung und Zulässigkeit der Gefährderansprache. Angesprochen werden u.a. die Gefährderansprache als Grundrechtseingriff sowie die möglichen Ermächtigungsgrundlagen, insbesondere die Generalklausel.

Im Anschluss daran wird anhand eines Falles untersucht, wie eine Gefährderansprache rechtmäßig erfolgen kann und welche Möglichkeiten der Betroffene hat, eine wiederholte Ansprache zu verhindern.

Matthias Wiener

Die Haushaltssatzung 147

Die Haushaltssatzung ist ein zentrales Element der Lehrveranstaltungen zur öffentlichen Finanzwirtschaft und zum kommunalen Haushaltsrecht. Von den Auszubildenden, Studierenden und Teilnehmern an Beschäftigtenlehrgängen wird erwartet, dass sie die formellen Anforderungen, die

einzelnen Satzungsbestimmungen sowie die erforderlichen Schritte bis zur öffentlichen Bekanntmachung beschreiben können. Die Lehrinhalte weisen erhebliche Bezüge zum Kommunalverfassungsrecht auf und haben eine hohe Ausbildungs- und Prüfungsrelevanz.

In diesem Beitrag wird das verbindliche Muster der Haushaltssatzung des Landes Sachsen-Anhalt speziell für die o.g. Zielgruppe kommentiert. Daneben soll das Verständnis für die Zusammenhänge mit den übrigen Elementen der Haushaltswirtschaft, z.B. dem Haushaltsplan, erleichtert werden. Abschließend werden die wesentlichen Lehrinhalte in einer Übersicht dargestellt.

Lars Götz

Gemeinsame Standards bei der Aufstiegsfortbildung des Verwaltungspersonals 154

Die drei mit der Aus- und Fortbildung des Verwaltungspersonals in Brandenburg beauftragten Bildungsinstitute haben einen gemeinsamen Rahmenplan für die Aufstiegsfortbildung zum Verwaltungsfachwirt entwickelt, dessen Grundzüge hier angesprochen werden.

Fallbearbeitungen

Mechthild Siegel

Die verbrannte Heckenschere 155

In dieser Klausur werden Standardprobleme aus dem Allgemeinen Teil und dem Schuldrecht des BGB behandelt. Die Lösung findet sich auf der Homepage der DVP unter <https://mydvp.de/fallbearbeitung/>.

Christine Susanne Rabe

Das störende Wohnmobil 156

Diese Fallbearbeitung vermittelt die Grundlagen des Anfechtungswiderstands anhand eines baurechtlichen Falles.

Rechtsprechung

Zum Streikverbot für Beamte (BVerfG, Urteil vom 12.6.2018 – 2 BvR 646/15 u.a.) 163

Zuverlässigkeitserfordernis bei einem Spielhallenbetreiber (OVG Münster, Beschluss vom 27.6.2018 – 4 B 537/18) 166

Keine Mitbestimmung bei automatisierten Namensabgleichen (BAG, Beschluss vom 19.12.2017 – 1 ABR 32/16) 168

Schrifttum 169

Die Schriftleitung